

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 100 Abs. 1 und 2, 101 und 102 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12/2014, S.288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des KVG LSA vom 02. November 2020 (GVBl. LSA Nr. 39/2020, S. 630) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Weißenfels voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 80.431.000 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 80.426.800 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 78.345.900 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 75.332.100 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 10.321.200 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 19.989.100 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 7.795.900 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.447.000 Euro |

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.795.900 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 22.645.700 Euro festgesetzt.

§ 4 **Liquiditätskredit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 15.669.180 Euro festgesetzt.

§ 5 **Steuersätze**

Die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern wurde gesondert in der Steuerhebesatzsatzung am 10.12.2020 beschlossen.

§ 6 **Stellenplan**

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Weißenfels, den

Risch
Oberbürgermeister